

## Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Lfd. Nr. Ausbildungs- rahmenplan	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs- zeitraum	
		1. - 18. Monat	19. - 36. Monat

### I. Pflichtqualifikationen gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungs- zeitraum	
		1. - 18. Monat	19. - 36. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken	2*	3*
6	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team	2*	3*
7	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen	5*	2*
8	Vorbereiten, Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen	4*	
9	Sortieren, Vermessen, Kontrollieren und Einteilen von Holz und Rohmaterialien	6	4
10	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und Anlagen	8	5
11	Einrichten und Instandhalten von Maschinenwerkzeugen	8	
12	Überwachen von Produktionsprozessen		18
13	Vorbereitende und nachbearbeitende Arbeiten zur Herstellung von Erzeugnissen	28	4
14	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen		6
15	Trocknen von Holz	4	4
16	Transportieren, Lagern und Pflegen von Holz, Rohmaterialien und Erzeugnissen	6	6
17	Versenden von Erzeugnissen	2	4
18	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Kundenorientierung	3*	3*

### II. Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	1. - 18. Monat	19. - 36. Monat
1	Herstellen von Sägewerkserzeugnissen		je 16
2	Herstellen von Hobelwerkserzeugnissen		
3	Herstellen von Leimholzerzeugnissen		
4	Herstellen von Holzwerkstoffserzeugnissen		
<b>Wochen insgesamt:</b>		<b>78</b>	<b>78</b>

\* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.